

Entgeltordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences für den weiterbildenden Master-Studiengang Entrepreneurship & Business Development Aviation Management vom 19. Juli 2011 (RSO 208neu)

hier: Änderung der Entgeltordnung vom 21.12.2015

Das Präsidium beschließt nach § 16 Abs. 3 HHG vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 510) die nachfolgende Änderung der Entgeltordnung.

I: Änderung

1 Die Entgeltordnung wird wie folgt geändert:

1.1 In der Voranstellung zur und im Titel der Entgeltordnung wird der Titel der Hochschule

„Fachhochschule Frankfurt am Main“
ersetzt durch
„Frankfurt University of Applied Sciences“.

1.2 In § 1 Rechtsgrundlagen Satz 1 wird der Titel der Hochschule

„Fachhochschule Frankfurt am Main“
ersetzt durch
„Frankfurt University of Applied Sciences“.

1.3 In § 2 Höhe des Entgeltes Satz 1 wird der Titel der Hochschule

„Fachhochschule Frankfurt am Main“
ersetzt durch
„Frankfurt University of Applied Sciences“.

1.4 § 3 Fälligkeit des Entgeltes wird wie folgt geändert:

1.4.1 In Absatz 1 Satz 1 wird der Titel der Hochschule

„Fachhochschule Frankfurt am Main“
ersetzt durch
„Frankfurt University of Applied Sciences“.

1.4.2 Absatz 1 Satz 2 mit den Worten

„Das Entgelt umfasst auch die von der Fachhochschule Frankfurt am Main erhobenen Semesterbeiträge.“
wird ersetzt durch
„Zu dem Entgelt sind die von der Frankfurt University of Applied Sciences erhobenen Semesterbeiträge zuzüglich zu entrichten.“

1.4.3 In Absatz 1 wird als Satz 3 folgender Satz neu eingefügt:

„Im Falle einer Sonderregelung gemäß § 7 Absatz 1 kann ein Entgelt einschließlich der zu erhebenden Semesterbeiträge festgesetzt werden.“

1.4.4 In Absatz 2 Satz 2 mit den Worten

„Die Zahlungsaufforderung erfolgt zusammen mit der Immatrikulations- oder Rückmeldeaufforderung.“
wird ersetzt durch
„Soweit von der Frankfurt University of Applied Sciences zu erhebende Semesterbeiträge zuzüglich zu erbringen sind, sind diese jeweils vor der Einschreibung oder Rückmeldung für das betreffende Semester vollständig durch Überweisung zu entrichten.“

1.4.5 In Absatz 3 wird der Titel der Hochschule

„Fachhochschule Frankfurt am Main“
ersetzt durch
„Frankfurt University of Applied Sciences“
und nach den Worten „gem. Absatz 1“ die Worte
„und der Semesterbeitrag“
neu eingefügt sowie nach dem Wort „eingegangen“
„ist“
ersetzt durch
„sind“.

1.4.6 In Absatz 4 werden nach den Worten „die Verpflichtung zur“ das Wort
„Errichtung“
ersetzt durch
„Entrichtung“
und nach den Worten „Absatz 1 Satz 2“ die Worte
„und 3“
neu eingefügt.

1.4.7 Der Absatz 5 wird gestrichen und als Absatz 4 in § 7 Sonderregelungen neu eingefügt. (vgl. 1.8.5)

1.5 § 4 Erstattungen wird wie folgt geändert:

1.5.1 In Absatz 1 werden nach den Worten „oder ein Student“ die Worte
„nach der Zahlungsaufforderung“
ersatzlos gestrichen.

1.5.2 In Absatz 2 werden jeweils nach den Worten „des Entgelts“ und „weitergehende Entgelte“ die Worte
„gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1“
neu eingefügt.

1.5.3 In Absatz 3 werden nach den Worten „das gesamte Entgelt“
die Worte
„gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1“
neu eingefügt.

1.5.4 Als Absatz 4 wird folgender Satz neu eingefügt:
„(4) Die Semesterbeiträge nach § 3 Absatz 1 bleiben unberührt.“

1.6 In § 5 Exmatrikulation wird der Titel der Hochschule
„Fachhochschule Frankfurt am Main“
ersetzt durch
„Frankfurt University of Applied Sciences“.

1.7 § 6 Gebührenerhöhung wird wie folgt geändert:

1.7.1 In Satz 1 wird der Titel der Hochschule
„Fachhochschule Frankfurt am Main“
ersetzt durch
„Frankfurt University of Applied Sciences“

1.7.2 Satz 2 mit den Worten
„Die erhöhten Entgelte gelten auch für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang bereits aufgenommen
haben, es sei denn, sie haben die Entgelte für die betreffenden Semester gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 dieser Ordnung be-
reits im Voraus entrichtet.“
wird ersatzlos gestrichen.

1.8 § 7 Sonderregelungen wird wie folgt geändert:

1.8.1 Der Absatz 1 mit den Worten
„Geht die vollständige Bewerbung zum Studium in diesem Studiengang bis drei Monate vor Semesterbeginn ein
und wird die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund dieser Bewerbung zum Studium zugelassen, erhält sie oder
er eine Entgeltminderung in Höhe von 5% des Entgelts gem. § 3 Abs. 1 für die Dauer der Regelstudienzeit, wenn sie
oder er sich fristgerecht für das Studium einschreibt.“
wird ersatzlos gestrichen.
Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.

1.8.2 Der bisherige Absatz 2 mit den Worten
„Für ausländische Studierende kann das Präsidium auf Vorschlag der Studiengangsleitung gesonderte Entgeltrege-
lungen treffen.“
wird wie folgt neu gefasst:
„Das Präsidium kann auf Vorschlag der Studiengangsleitung gesonderte Entgeltregelungen treffen.“

1.8.3 Im bisherigen Absatz 3 wird nach den Worten „Kooperationsvereinbarung mit der“ der Titel der Hochschule „Fachhochschule Frankfurt am Main“ ersetzt durch „Frankfurt University of Applied Sciences“.

1.8.4 Der bisherige Absatz 4 mit den Worten

„Studierenden, die für mindestens 4 Semester (Regelstudienzeit) das Semesterentgelt gem. § 3 Abs. 1 entrichtet haben, wird auf Antrag die Zahlung des Semesterentgelts für zwei weitere Semester erlassen. Die Pflicht zur Zahlung des von der Fachhochschule Frankfurt am Main erhobenen Semesterbeitrags gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 und der Prüfungsentgelte gemäß § 3 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. Der Antrag ist vor Ablauf der Rückmeldefrist für das betreffende Semester zu stellen.“

wird wie folgt neu gefasst:

„Studierenden, die für mindestens 5 Semester (Regelstudienzeit) das Semesterentgelt gemäß § 3 Absatz 1 entrichtet haben, wird die Zahlung des Semesterentgelts für das 6. und 7. Semester erlassen. Die Pflicht zur Zahlung des von der Frankfurt University of Applied Sciences erhobenen Semesterbeitrags gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie der Prüfungsentgelte gemäß Absatz 4 bleibt hiervon unberührt. Ab dem 8. Semester ist das Semesterentgelt gemäß § 3 Absatz 1 wieder in voller Höhe zu entrichten.“

1.8.5 Als Absatz 4 wird folgender Absatz neu eingefügt (vgl. 1.4.7):

„Studierende dieses Studiengangs können eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung in einem Semester, für das sie das Semesterentgelt gem. Abs. 1 nicht oder nicht vollständig entrichtet haben, nur ablegen, wenn sie hierfür ein Prüfungsentgelt entrichtet haben. Es wird nicht erhoben, wenn für das Semester im Studienverlauf, das in Anlage 3 zur Prüfungsordnung für die Modulteilnahme empfohlen wurde, bereits ein Entgelt gemäß § 3 Absatz 1 geleistet und die Modulprüfung noch nicht angetreten wurde. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird vom Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences festgelegt.“

1.9 In § 8 Berichtspflicht Satz 2 wird der Titel der Hochschule

„Fachhochschule Frankfurt am Main“

ersetzt durch

„Frankfurt University of Applied Sciences“.

1.10 Die Anlage 1 Entgeltfestsetzung zur Entgeltordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Entrepreneurship & Business Development (MBA) der Fachhochschule Frankfurt am Main wird wie folgt geändert:

1.10.1 Im Titel der Anlage wird der Titel der Hochschule

„Fachhochschule Frankfurt am Main“

ersetzt durch

„Frankfurt University of Applied Sciences“.

10.2 In der Vorbemerkung der Anlage wird der Titel der Hochschule

„Fachhochschule Frankfurt am Main“

jeweils ersetzt durch

„Frankfurt University of Applied Sciences“.

10.3 Absatz 1 Entgelt gem. § 3 Abs. 1 Entgeltordnung (Semesterentgelt) mit den Worten

„Das Semesterentgelt gem. § 3 Abs 1 setzt sich aus einem Betrag von 1.620€ pro Semester (1.-5. Semester) sowie dem Semesterbeitrag der Fachhochschule Frankfurt am Main in der jeweils geltenden Höhe zusammen. Im 6. Semester ist der Semesterbeitrag der Fachhochschule Frankfurt am Main in der jeweils geltenden Höhe zu entrichten.“

wird ersetzt durch

„Das Semesterentgelt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 beträgt

- 1.620 Euro pro Semester für alle Studierenden, die sich bis einschließlich WS 2015/16 im weiterbildenden Masterstudiengang Entrepreneurship & Business Development (MBA) der Frankfurt University of Applied Sciences immatrikuliert haben,
- 2.030 Euro pro Semester für alle Studierenden, die sich ab dem WS 2016/17 im weiterbildenden Masterstudiengang Entrepreneurship & Business Development (MBA) der Frankfurt University of Applied Sciences immatrikuliert haben.

Die Semesterbeiträge der Frankfurt University of Applied Sciences in der jeweils geltenden Höhe sind zusätzlich zu entrichten.“

10.4 Absatz 2 Entgelt gem. § 3 Abs. 5 Entgeltordnung (Prüfungsentgelt) wird wie folgt neu gefasst:

„2. Entgelt gem. § 7 Abs. 4 Entgeltordnung (Prüfungsentgelt)

Das Entgelt gem. § 7 Abs. 4 beträgt 350€ pro Modulprüfung.“

10.5 Die Entgeltfestsetzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

II. Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und wird im zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den TT. Monat JJJ
